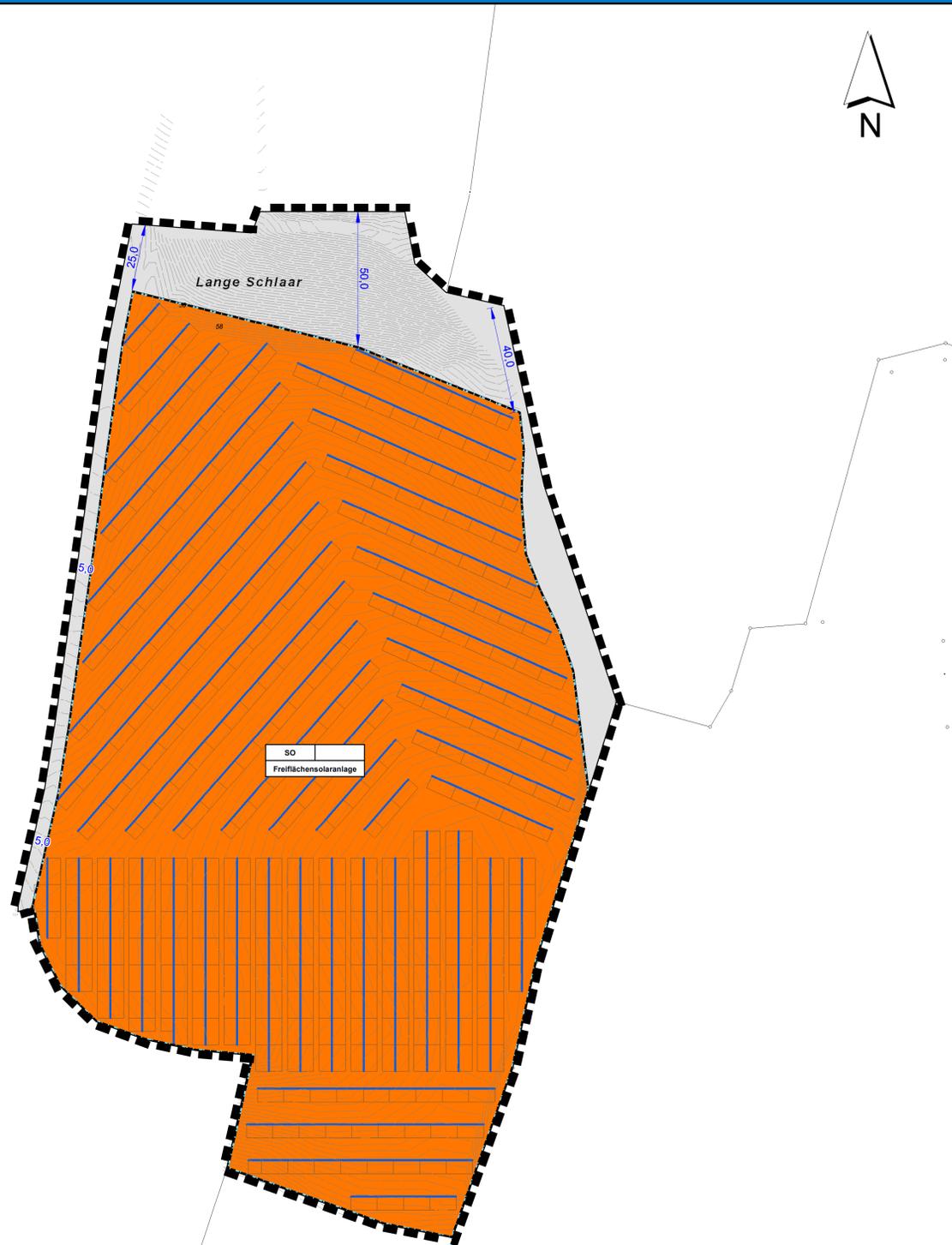


VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. HO 10 "FREIFLÄCHENSOLARANLAGE WETTMARSEN"

STADTBEZIRK: HOLZEN

- ENTWURF -

M. 1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

SO Sondergebiet, Zweckbestimmung: Freiflächensolaranlage

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO)

- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksflächen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Sonstige Darstellungen

- Modultische
- vorhandene Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Flurnummer
- Maßzahl mit Maßkette in Meter

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

- Das Sondergebiet „Freiflächensolaranlage“ dient der Realisierung einer Freiflächensolaranlage.
- Zulässig sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikanlagen in Form von Solarmodultischen) sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelung), Zuwegungen und Wartungsflächen.
- Die Verlegung von Erdkabeln ist im gesamten Plangebiet bis zu einer Tiefe von 0,5m zulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikanlagen in Form von Solarmodultischen) sind bis zu einer Höhe von 3,5m über dem jeweiligen Gelände zulässig. Unter den Solarmodultischen ist eine lichte Höhe von mindestens 0,5m einzuhalten.

Nebenanlagen wie Wechselrichter mit Einhausung sowie Einfriedigungen (Hecken oder transparente Zäune) sind bis zu einer Höhe von 3m zulässig.

Unter Zaunanlagen ist auf mindestens 5% der Gesamtfläche ein Freihalteabstand von 10 cm zwischen der Geländeoberfläche und der Unterkante Zaunanlage einzuhalten.

KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

Altlasten

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen von fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so ist die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/940) sowie die Bezirksregierung Arnsberg, Umweltverwaltung (Tel. 02931/82-0) umgehend zu informieren.

Umgang mit Bodendenkmälern

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax.: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DStG NW).

VERFAHRENSTEXT

Der Ausschuss für Plänen, Bauen und Umwelt hat am gem. § 2 (1) i.V.m. § 12 (2) BauGB beschlossen, diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Arnsberg,

Vorsitzender Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.

Arnsberg,

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Unterschrift

Der Ausschuss für Plänen, Bauen und Umwelt hat am gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Arnsberg,

Vorsitzender Schriftführer

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Arnsberg,

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Unterschrift

Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i.V.m. den §§ 7 und 41 (1) Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) in der zzt. gültigen Fassung, sowie § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 01.03.2000 (GV NW, S. 256/439), in der zzt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg diesen Plan am als Satzung beschlossen.

Arnsberg,

Schriftführer Bürgermeister Ratsmitglied

Der Satzungsbeschluss, sowie Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsicht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. HO 10 „Freiflächensolaranlage Wettmarsen“ mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. HO 10 „Freiflächensolaranlage Wettmarsen“ ist damit gem. § 10 BauGB am rechtsverbindlich geworden.

Arnsberg,

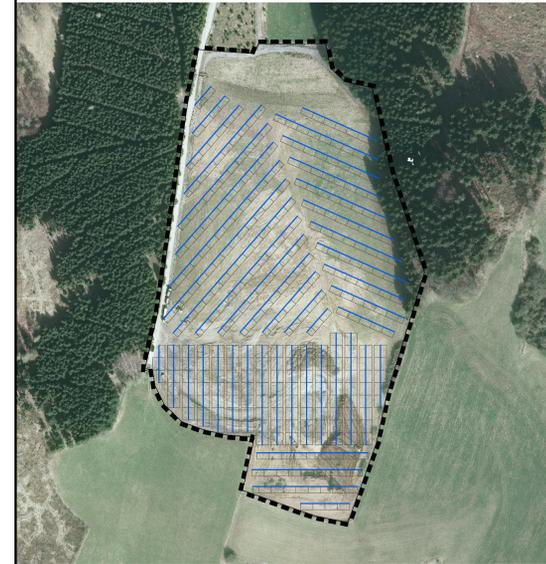
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand vom sowie die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

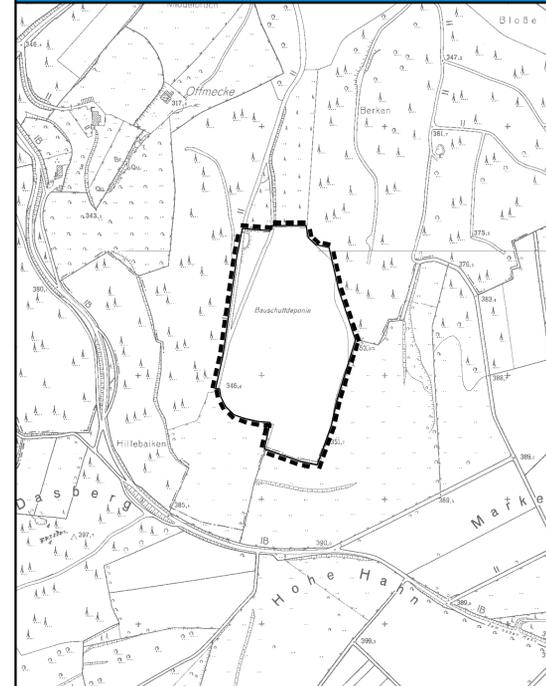
Arnsberg,

Unterschrift ÖBVI

VORHABENPLAN (Maximalauslastung)



STADT ARNSBERG, VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. HO 10 "FREIFLÄCHENSOLARANLAGE WETTMARSEN" Abgrenzung des Plangebiets Stadtbezirk: Holzen M. 1:5000 Stand: 19.04.2012



STADT ARNSBERG
FD 4.2 Stadt- und Verkehrsplanung
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg
Telefon: 02932/201-0
Telefax: 02932/201-2354
Webseite: www.arnsberg.de
E-Mail: planungsbuero@arnsberg.de